ZBB 2000, 427

BGB §§ 315, 607; AGBG §§ 8, 9, 13; VerbrKrG § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e, § 6

Inhaltskontrolle einer Klausel betreffend die Anpassung variabler Zinsen

LG Dortmund, Urt. v. 30.06.2000 – 8 U 559/99, WM 2000, 2095

Leitsätze:

1. Eine Zinsanpassungsklausel, die dem wesentlichen Regelungsgehalt des § 4 Abs. 1 № 1 Buchst. e VerbrKrG widerspricht, verstößt auch gegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AGBG.

2. Eine Zinsanpassungsklausel betreffend variable Zinsen genügt § 4 Abs. 1 № 1 Buchst. e VerbrKrG, wenn mindestens der Referenzzinssatz und die Anpassungsmarge vorgegeben ist, um dem Verbraucher eine angemessene Kontrolle der Abwicklung seines Darlehensvertrages zu ermöglichen.

3. Ein variabler Zinssatz paßt sich bei Überschreiten der Anpassungsmarge nicht automatisch an. Die Bank ist vielmehr verpflichtet oder berechtigt, eine angemessene Anpassung des Zinses nach Maßgabe des § 315 BGB vorzunehmen, und zwar unter Berücksichtigung ihrer konkreten wirtschaftlichen Situation und unter Wahrung der Prämissen aus dem Ursprungsvertrag.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG